



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 16. September 2009

Nina Reiser

Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Hans Caspar von der Crone

BGE 5A_134/2009 vom 7. JULI 2009

Paulianische Anfechtung (Aktivlegitimation); Internationaler Sachverhalt; ausländische Konkursverwaltung; Abweisung

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Das Amtsgericht Ludwigsburg/Deutschland eröffnete mit Beschluss vom 1. April 2004 über das Vermögen der Firma Z. GmbH, in Pleidelsheim/Deutschland, das Insolvenzverfahren und ernannte Y. in Stuttgart zum Insolvenzverwalter. Auf Gesuch des Insolvenzverwalters hin verfügte der Präsident des Zivilgerichts Seebezirk am 29. Mai 2006 gestützt auf Art. 166 IPRG die Anerkennung des Insolvenzbeschlusses vom 1. April 2004 und beauftragte das Konkursamt des Kantons Freiburgs mit dem Vollzug. In der Folge erhob der Insolvenzverwalter beim Zivilgericht Seebezirk eine Anfechtungsklage gemäss Art. 285 ff. SchKG gegen die X. GmbH in B./FR und verlangte, die X. GmbH sei zu verpflichten, CHF 280'000.- (nebst Zinsen) zu bezahlen und in die Insolvenzmasse zurückzuführen. Zur Begründung machte es im Wesentlichen geltend, die X. GmbH habe sich Beratungshonorare auszahlen lassen, als die Z. GmbH bereits überschuldet gewesen sei.

Mit Urteil vom 4. Juli 2008 stellte das Zivilgericht Seebezirk fest, dass die Anfechtungsklage nicht verwirkt sei und wies die Einrede der fehlenden Aktivlegitimation ab.

Gegen diesen Entscheid erhob die X. GmbH kantonale Berufung und focht (einzig) die Bejahung der Aktivlegitimation an. Mit Urteil vom 5. Januar 2009 wies das Kantonsgericht Freiburg die Berufung ab und bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Darauf führte die X. GmbH mit Eingabe vom 23. Februar 2009 Beschwerde in Zivilsachen. Sie beantragte dem Bundesgericht, das Urteil des Kantonsgerichts aufzuheben.



II. Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht äussert sich zur Übereinkunft „betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen“ vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826 zwischen der Schweiz und der Krone Württemberg, allerdings ohne zu dessen Gültigkeit Stellung zu nehmen. Da dieser Staatsvertrag nach BGE 104 III 68 E. 3 kantonales Recht darstelle, könne er nur massgebend sein, wenn bundesrechtliche Bestimmungen oder ein eidgenössischer Staatsvertrag fehlen. Notwendig sei also auch die Anerkennung eines württembergischen Konkursdekretes nach Art. 166 IPRG, was im vorliegenden Fall auch geschehen sei. Aus diesem Grund konnte das Bundesgericht die Frage letztlich offen lassen, ob es an genannter Rechtsprechung festhalten will.

Die Aktivlegitimation der klagenden ausländischen Konkursverwaltung war gegeben. Die Beschwerdeführerin hatte zwar geltend gemacht, der Insolvenzverwalter hätte die Anfechtungsklage als Vertreter der Insolvenzmasse erheben müssen (nach uneingeschränkt massgebenden schweizerischen Recht). Das Bundesgericht ist aber anderer Ansicht, weil die „ausländische Konkursverwaltung“ nach Art. 171 IPRG die Instanz ist, die das Vermögen des Konkursiten verwaltet, verwertet und verteilt. Die Frage, ob der Beschwerdegegner zur Prozessführung legitimiert ist, bestimme sich nach dem Recht des Konkurseröffnungsstaates. Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen ist der Beschwerdegegner als Insolvenzverwalter nach § 80 Abs. 1 der deutschen Insolvenzverordnung vom 5. Oktober 1994 befugt, Prozesse in eigenem Namen und in eigener Verantwortung mit Wirkung für die Insolvenzmasse zu führen. Dabei blieb es, da das Bundesgericht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht prüfen kann, ob das ausländische Recht richtig angewendet worden ist (Art. 96 lit. b BGG e contrario). Aus diesem Grund wurde die Beschwerde in Zivilsachen abgewiesen.